

Beitragssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung „Krümelkiste“

(KiTa-Beitragssatzung)



Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 01. 04. 2004 (GVOBl. M-V S. 146) in der Fassung vom 10.06.2008 (GVOBl. S. 295) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) beschließt die Gemeindevertretung am 19.05.2009 die Beitragssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte „Krümelkiste“ wie folgt:

§ 1 Inhalt

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen unterhält eine Kindertagesstätte als öffentlich-rechtliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Kindertagesstätte werden Beiträge (Elternbeitrag) erhoben.
- (3) Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten.

§ 2 Entstehung des Elternbeitrages

Der monatliche Elternbeitrag wird auf der Grundlage der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Ostvorpommern und dem örtlichen Träger, der Gemeinde Neuenkirchen, erhoben.

Stützungen des Elternbeitrages müssen beim Amt Landhagen in Neuenkirchen beantragt werden.

Neben dem Elternbeitrag sind die Kosten für das Mittagessen und ein Getränkegeld an die Hanse Haus Service GmbH zu entrichten (siehe Anlage 2). Zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung bedarf es der Anmeldung bei der Hanse Haus Service GmbH, Greifswald, über die auch die monatliche Abrechnung erfolgt. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Monatsbeträgen hierfür errechnet.

§ 3 Betreuungszeiten, Gebührenmaßstab

(1) Betreuungszeiten

Die Kindertagesstätte (Krippe und Kindergarten) ist außer an gesetzlichen Feiertagen und außer den Weihnachtsferien täglich von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, der Hort während der Schulzeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr und während der Ferienzeit von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

- Ganztagsförderung bedeutet eine wöchentliche Betreuungszeit bis zu 50 Stunden.
- Teilzeitförderung bedeutet eine wöchentliche Betreuungszeit bis zu 30 Stunden.
- Halbtagsförderung bedeutet eine wöchentliche Betreuungszeit bis zu 20 Stunden.
(in Kinderkrippe und Kindergarten)

- Die Hortförderung erfolgt außerhalb der Unterrichtszeiten von bis zu 6 Stunden (Ganztags) oder 3 Stunden (Teilzeit) täglich.

Für diese Betreuung werden Beiträge der Anlage 1 erhoben.

(2) Geht die Betreuung über die im Vertrag vereinbarte Zeit hinaus, werden für jede weitere angefangene Betreuungsstunde zusätzlich 5,00 € erhoben (Mehrstunden). Gleiches gilt für die Betreuung in der Zeit von 17.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr.

Die Kosten für einen erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien betragen 1/120 der Gesamtplatzkosten pro angefangene Stunde bis zu einer monatlichen Obergrenze von 100,00 €. Bei Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes wird ein Mehrbedarf ab 6,5 h in Rechnung gestellt.

Gastkindstunden werden angeboten. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der Betreuungsart anteilig, anhand der Gesamtplatzkosten, für jede angefangene Betreuungsstunde berechnet.

Die vorgenannten Beiträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Für die Betreuung mehrerer Kinder von Personensorgeberechtigten ist gemäß § 21 Absatz 2 KiFÖG eine Geschwisterstaffelung möglich, die beim Amt Landhagen in Neuenkirchen beantragt werden kann.

§ 4 Zeitpunkt des Entstehens und der Fälligkeit des Elternbeitrages

(1) Die Beitragspflicht entsteht zum Zeitpunkt der sich aus dem Betreuungsvertrag ergebenden Ermöglichung der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte und wird am 5. Kalendertag des laufenden Betreuungsmonats fällig.

(2) Der Elternbeitrag wird monatlich pro Kind erhoben. Der volle Beitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen wird.

(3) Der volle Elternbeitrag ist zu zahlen, wenn ein Kind bis einschließlich des 15. eines Monats aufgenommen wird, der halbe Beitrag bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats.

(4) Die Zahlungspflicht entfällt mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 5 Beitragsschuldner

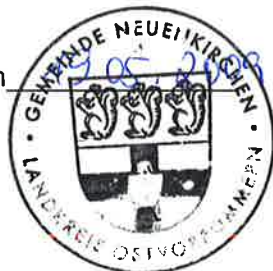
Kommen die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Wochen in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

17498 Neuenkirchen, den


Norbert Riechert
Bürgermeister



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Landhagen
am 17.06.2009

Diese Beitragssatzung wurde am 27.05. 2009 der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

**Anlage 1: Kostenaufteilung ab dem 01. Januar 2016
 Kindertageseinrichtung "Krümelkiste", Neuenkirchen**

1. Kinderkrippe	Ganztags	Teilzeit	Halbtags	Gastkindstunde	Mehrstunde
-----------------	----------	----------	----------	----------------	------------

Gesamtplatzkosten	889,58 €	562,66 €	399,20 €		
Landesmittel	190,00 €	119,70 €	81,70 €		
Kreismittel	54,72 €	34,47 €	23,53 €		
Wohnsitzgemeinde	322,43 €	204,25 €	146,99 €		
Eltern	322,43 €	204,24 €	146,98 €	4,45 €	5,00 € / h

2. Kindergarten	Ganztags	Teilzeit	Halbtags	Gastkindstunde	Mehrstunde
Gesamtplatzkosten	493,48 €	325,00 €	240,76 €		
Landesmittel	128,00 €	80,64 €	55,04 €		
Kreismittel	36,86 €	23,22 €	15,85 €		
Wohnsitzgemeinde	164,31 €	110,57 €	84,94 €		
Eltern	164,31 €	110,57 €	84,93 €	2,47 €	5,00 € / h

3. Hort	Ganztags	Teilzeit	Mehrbedarf / Schulferien	Gastkindstunde	Mehrstunde
Gesamtplatzkosten	261,55 €	172,41 €			
Landesmittel	65,00 €	40,95 €			
Kreismittel	18,72 €	11,79 €			
Wohnsitzgemeinde	88,92 €	59,84 €			
Eltern	88,91 €	59,83 €	2,18 € bis zu 100,00 € monatlich	2,18 €	5,00 € / h

